

Formular für Versicherte

Antrag für die freiwillige Weiterversicherung in der SVE ab Alter 58

(Art. 8 Abs. 1^{bis} und Anhang 3b des Vorsorgereglements)

Ein Versicherter, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der SVE ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis von der Firma aufgelöst wurde, kann weiterhin in der SVE versichert bleiben. Die Weiterversicherung kann entweder zum **bisherigen** oder zu einem **tieferen versicherten Lohn** erfolgen sowie entweder die **Alters- und Risikoversorge** oder **nur die Risikoversorge** umfassen. Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist unter **Beilage des Nachweises der Kündigung** durch den **Arbeitgeber bis spätestens 1 Monat nach** Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Sulzer Vorsorgeeinrichtung, Postfach, 8401 Winterthur, einzureichen.

Persönliche Angaben

Name / Vorname	Personal-Nr.
Adresse	
Telefon-Nr. privat	E-Mail privat
Beendigung bisheriges Arbeitsverhältnis (TT.MM.JJJJ)	Arbeitgeber

Antrag

Umfang der Weiterversicherung

Ich beantrage folgenden Umfang der Weiterversicherung:

Altersvorsorge sowie Risikoversorge (Tod und Invalidität). Ich übernehme dabei die gesamten Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberbeiträge, d.h. die Spar- und Risikobeiträge sowie die Beiträge an die Verwaltungskosten.

nur Risikoversorge (Tod und Invalidität). Ich übernehme dabei die gesamten Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberbeiträge, d.h. die Risikobeiträge sowie die Beiträge an die Verwaltungskosten.

Versicherter Lohn

Ich beantrage folgenden zur Bestimmung des versicherten Lohnes massgebenden Jahreslohn:

bisheriger Jahreslohn

tieferer Jahreslohn: CHF (mind. CHF 22'050.00; Stand 2023)

Sparplan

Ich beantrage folgenden Sparplan:

Basisplan Komfortplan Superplan

Wichtige Hinweise

Die freiwillige Versicherung kann während der Weiterversicherung nicht geändert werden; vorbehalten sind der jährliche Sparplanwechsel sowie Änderungen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Während der Dauer der Weiterversicherung gelten die reglementarischen Rechte und Pflichten weiterhin. Dauert die Weiterversicherung mehr als 2 Jahre, so müssen die Versicherungsleistungen in Form einer Rente bezogen werden.

Die freiwillige Weiterversicherung ist nur zulässig, wenn auch weiterhin eine Versicherung in der AHV besteht.

Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit dieser Angaben und den Inhalt des Formulars verstanden zu haben.

Ort / Datum

Unterschrift